

GEMEINDE STOCKENBOI

9713 Zlan, Kirchplatz 2, Tel. 04761/214, FAX 04761/21415
E-Mail: stockenboi@ktn.gde.at, Internet: www.stockenboi.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 2. Juli 2024, Zl. 831/2024Kg, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 1994, Zl.813/1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | vom 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025 | |
| | je 60 Liter Müllsack | Euro 36,00 |
| | je 80 Liter Müllbehälter | Euro 48,00 |
| | je 120 Liter Müllbehälter | Euro 72,00 |
| | je 240 Liter Müllbehälter | Euro 144,00 |
| | je 800 Liter Müllbehälter | Euro 480,00 |
| | je 1100 Liter Müllbehälter | Euro 660,00 |

b)	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	
	je 60 Liter Müllsack	Euro 38,00
	je 80 Liter Müllbehälter	Euro 50,00
	je 120 Liter Müllbehälter	Euro 76,00
	je 240 Liter Müllbehälter	Euro 151,00
	je 800 Liter Müllbehälter	Euro 504,00
	je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 693,00
c)	ab 1. Jänner 2027	
	je 60 Liter Müllsack	Euro 40,00
	je 80 Liter Müllbehälter	Euro 53,00
	je 120 Liter Müllbehälter	Euro 80,00
	je 240 Liter Müllbehälter	Euro 159,00
	je 800 Liter Müllbehälter	Euro 529,00
	je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 728,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

a)	vom 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025	
	60 Liter Müllsack	Euro 5,00
	80 Liter Müllbehälter	Euro 5,50
	120 Liter Müllbehälter	Euro 6,40
	240 Liter Müllbehälter	Euro 12,20
	800 Liter Müllbehälter	Euro 38,80
	1100 Liter Müllbehälter	Euro 55,40
	80 Liter Biotonne	Euro 5,90
	120 Liter Biotonne	Euro 8,10
b)	vom 1. Jänner 2026 bis zum 31. Dezember 2026	
	60 Liter Müllsack	Euro 5,30
	80 Liter Müllbehälter	Euro 5,80
	120 Liter Müllbehälter	Euro 6,70
	240 Liter Müllbehälter	Euro 12,80
	800 Liter Müllbehälter	Euro 40,70
	1100 Liter Müllbehälter	Euro 58,20
	80 Liter Biotonne	Euro 6,20
	120 Liter Biotonne	Euro 8,50
c)	ab 1. Jänner 2027	
	60 Liter Müllsack	Euro 5,60
	80 Liter Müllbehälter	Euro 6,10
	120 Liter Müllbehälter	Euro 7,00
	240 Liter Müllbehälter	Euro 13,40
	800 Liter Müllbehälter	Euro 42,70

1100 Liter Müllbehälter	Euro 61,10
80 Liter Biotonne	Euro 6,50
120 Liter Biotonne	Euro 8,90

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% ohne Abholung durch die Entsorgungsfirma:

Jahr	2025/	2026/	2027
je 60 Liter Müllsack	Euro 3,20/	Euro 3,40/	Euro 3,60

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der zusätzlich ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60 Liter Müllsack	Euro 6,00
----------------------	-----------

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich sind jährlich mit Bescheid vorzuschreiben; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung der Benützungsgebühr hat halbjährlich im Juni und im November nach tatsächlichen Abfuhrungen und die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr jeweils zur Hälfte des Jahresbetrages im Juni und November zu erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi, vom 11. Dezember 2020 Zl. 813/2020Kg, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans Jörg Kerschbaumer